



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/14190 –

### Frage Nummer 58 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter  
**Florian  
von Brunn**  
(SPD)

Nachdem das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mein unmittelbares Auskunftsverlangen nach § 75 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag zur Beschaffung von Schutzmasken von der Firma EMIX vom 12.02.2021 leider noch nicht beantwortet hat und sich im Zusammenhang damit und weiteren Beschaffungsvorgängen neue Ungereimtheiten ergeben haben, frage ich die Staatsregierung, zu welchen Preisen im Februar, März und April 2020 von ihr FFP2-Masken in Bayern beschafft wurden (bitte unter Angabe aller relevanten Details, insbesondere des Herstellers, des Verkäufers bzw. Vermittlers, des Preises – mit Angabe brutto oder netto –, der beschafften Menge und des genauen Kaufdatums), an welche Empfänger (Behörden, Institutionen, Einrichtungen, Verbände etc.) genau die laut Spiegel offensichtlich nicht als FFP2 oder KN95 zertifizierten 1 Mio. Masken aus der EMIX-Beschaffung ausgegeben wurden (bitte mit Angabe aller Empfänger, des Auslieferdatums und der Art der Verwendung) und ob aufgrund der fehlenden Zertifizierung gegenüber der Vermittlerin Frau [REDACTED], der Firma EMIX oder anderen Beteiligten Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Februar, März und April 2020 wurden die im folgenden genannten Bestellungen durch das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit (LGL) und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) getätigt. Die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner erlaubt keine Veröffentlichung des Verkäufers zusammen mit dem jeweiligen Preis; auch die Angabe des genauen Kaufdatums hat aus selbigem Grund zu unterbleiben, da sonst der Stückpreis bezogen auf ein jeweiliges Unternehmen aus entsprechenden Ex-Post-Vergabebekanntmachungen abgeleitet werden kann. Um dennoch dem parlamentarischen Informationsrecht Rechnung zu tragen, wird die Information beschränkt auf den Stückpreis (inkl. MwSt.) mit beiliegender Tabelle\*) bekannt gegeben.

Die darin genannten Daten entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand des StMGP. Sie werden derzeit in Abstimmung mit dem LGL verifiziert und stehen unter entsprechendem Vorbehalt.

Die Verteilung der in der Notlage durch die Staatsregierung beschafften Schutzausrüstung erfolgte über die Strukturen des Katastrophenschutzes zu den Kreisverwaltungsbehörden und von dort an die Bedarfsträger. In der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und bedingt durch die hohe Arbeitsbelastung der Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörden konnte nicht abschließend ermittelt werden, an welche Empfänger die eine Million Masken aus der EMIX-Beschaffung genau ausgegeben wurden. In der Regel wurden die Kreisverwaltungsbehörden beliefert. Dem StMGP liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die von der Firma EMIX TRADING gelieferten Masken mangelhaft gewesen seien und hieraus Schadensersatzansprüche entstanden wären. Generell ist hinsichtlich der Zertifizierungen bzw. Standards Folgendes anzumerken:

Dem StMGP wurden im Vorfeld Zertifikate übermittelt, die geprüft wurden. Aufgrund des weltweit verhängten Exportstopps konnten die ursprünglich angebotenen Masken nicht geliefert werden, sodass KN95 Atemschutzmasken aus China geliefert wurden.

Mit der Empfehlung (EU) 2020/403 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung hat die Europäische Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter anderem die Möglichkeit eröffnet, auch Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung organisiert zu kaufen und die Bereitstellung von Atemschutzmasken auf dem europäischen Binnenmarkt für einen begrenzten Zeitraum zu genehmigen. Voraussetzung hierfür war, dass die Atemschutzmasken ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsniveau gewährleisten. Für den Fall, dass keine CE gekennzeichneten Masken zur Verfügung standen, hatte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich bis auf Weiteres den Einsatz von Masken empfohlen, die mindestens dem NIOSH-Standard N95 entsprechen. Diese Masken waren daher auch in der EU und Deutschland verkehrsfähig, sofern sie in den USA, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig wären. Auch die KN95 Masken aus China erfüllen diesen Standard, da sich die relevante chinesische Norm eng an den US-amerikanischen Vorgaben orientiert. Die Verkehrsfähigkeit gilt nach diesen Maßstäben auch dann, wenn den Masken kein Konformitätsnachweis in Form einer Konformitätserklärung beiliegt.

Diese rechtlichen Grundlagen wurden durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 25. Mai 2020 abgesichert (vgl. § 9 Abs. 1 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV). Zuvor wurde bereits aufgrund der angekündigten Regelung entsprechend verfahren. Zulässigerweise nach diesen Vorschriften eingeführte und nach § 9 MedBVSV in Verkehr gebrachte Atemschutzmasken dürfen auch weiterhin vertrieben und zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Freistaat Bayern beschafften und ausgelieferten Masken müssen die aktuell geltenden Standards erfüllen.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.